

440



# BEMERKUNGEN

ZUM

## WALDREINERTRAGS-TARIFE

DES

### CATASTERS

IM

#### VALPOER SCHÄTZUNGSBEZIRKE.



**BUDAPEST.**  
DRUCK von F. BUSCHMANN  
1883.

**I**m Sinne des Gesetz-Artikels VII vom Jahre 1875 soll zum Behufe einer verhältnissmässigen Besteuerung des Grundbesitzes der Reinertrag eines jeden Grundbesitzes, den Anordnungen dieses Gesetzes gemäss, neu erhoben und ein allgemeiner Grundsteuer-Cataster angelegt werden. (§ 1.)

Der § 8 dieses Gesetzes erklärt als Reinertrag des Bodens den Werth des bei gewöhnlicher Bewirthschaftung dauernd erzielbaren mittleren Ertragnisses, wovon die ordentlichen Bewirthschaftungskosten in Abzug zu bringen sind.

Nach § 16 *F.* ist bei Waldungen als Nutzen die (jährliche) Holzfechtung nach dem Stockwerthe berechnet, mit Berücksichtigung desjenigen Holz-Quantums, welches innerhalb der Grenzen einer dauernden Holzproduction erzielt und den Local-Verhältnissen zufolge dauernd verwerthet werden kann, sowie auch das Nebenertragniss der Waldungen, als: Weide, Samen, Rinde und Knoppeln anzunehmen; hievon sind als Culturkosten die alljährlichen Auslagen für Forstkultur und Hegung, sowie die Bezüge des Forstpersonals abzurechnen.

Als Preis der Naturalien ist beim Holze der Durchschnitt der seit zwanzig Jahren, u. z. von 1855—1874 bestandenen Mittelpreise ohne jeden Abzug anzunehmen. (§ 19.)

Der § 21 sagt wörtlich: **Der Reinertrag der einzelnen Grundparcellen wird nach Massgabe ihres Flächenraumes auf Grund des entsprechenden Tarifsatzes der Reinertrags-Scala erhoben.**

Diesen klaren Bestimmungen des Gesetzes gemäss, ist es unzweifelhaft, dass eine gerechte Besteuerung des Grundbesitzes aller Culturarten auf Grund seines eigenen factischen jährlichen Ertrags-Ueberschusses oder Reinertrages angestrebt wird; dass dieser jährliche Reinertrag nach einerlei, der Culturart und ihrer wirklichen Ertragskraft entsprechenden Massstab beurtheilt und bemessen werden soll und dass der Reinertrag des Bodens bei jeder Culturart des landwirthschaftlichen Betriebes sowohl wie beim Walde, nur in einem und gleichen Begriffe erfasst und verstanden werden könne und in nichts Anderem bestehe, als in dem Ertrags-Ueberschusse, den die eigene Flächen-Einheit jährlich wirklich abwirft.

In dieser Erwartung konnte das Erscheinen des obcitirten Gesetzes umso freudiger begrüsst werden, als seine Intention durchaus gerecht ist, es daher auch nur einer sachgemäss richtigen und gerechten Anordnung bedurft hätte, um jene Mängel des Steuer-Provisoriums zu beheben, welche hie und da drückend empfunden werden.

welches die verhältnissmässige Besteuerung jedes und allen Grundbesitzes nach dem wirklichen Reinertrage des Bodens bezweckt, nicht entspricht, weil der Waldboden dieser billigen Rücksicht sich eben nicht erfreuen kann, und sein Reinertrag unrichtig und anders erhoben wird, als der der sonstigen Wirthschaftsböden.

Aus dieser bedauerlichen Thatsache schöpfen wir zugleich die Ueberzeugung: dass der Waldbesitz nach dem uns zur Prüfung vorgelegten Reinertragstarife ungerecht und übermässig hoch besteuert wäre; die unreifen Holzbestände insbesondere den Jahresertrag gar nicht liefern können, der den für sie jährlich zu bezahlenden Steuerbetrag allein decken könnte. Die Wirkung hievon kann keine andere sein, als die alsbaldige Zahlungsunfähigkeit ihrer Besitzer, welcher gewöhnlich und gewiss die schlimmsten Consequenzen sowohl für sie, als den volkwirthschaftlich so wichtigen und nothwendigen Waldstand des Landes selbst folgen müssen.

Die Erhaltung des Grundbesitzes in contributionsfähigem Stande, muss jederzeit das massgebende Axiom der Staatsregierung sein; im Vertrauen auf die Festhaltung der *hohen Regierung* an diesem weisen Grundsatz, bitten wir um geneigte Beachtung dieser unserer Vorstellung, um gerechte Herabminderung der Reinertrags-Sätze überhaupt und Anpassung derselben für die unreifen Holzbestände nach ihrer eigenen Ertragsfähigkeit; in welcher Hoffnung und Erwartung wir zugleich erklären: dass wir dem uns zur Prüfung vorgelegten *Waldreinertrags-Tarife des Valpoer Schätzungsbezirkes* unsere Zustimmung nicht ertheilen können.

*Aus der zu Valpo den 15. September 1882 abgehaltenen Grundsteuer-Bezirks-Commission.*